

Werntal Musikanten e.V.

Arnstein



Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes

www.werntal-musikanten.de

Antrag auf aktive Mitgliedschaft bei den Werntal Musikanten e.V. Arnstein

Bedingungen einer aktiven Mitgliedschaft

1. Spielen oder Erlernen eines Musikinstruments
2. Anerkennung des Zwecks des Vereins und der Satzung i. b. die Rechte und Pflichten der Mitglieder (siehe Seite 2)

Vorname:	Nachname:
Straße:	PLZ / Wohnort:
Telefonnummer:	Geburtsdatum:
Bisheriger musikalischer Werdegang: (inkl. Musikabzeichen)	Instrument/e:
Email:	

Hiermit bestätige ich, dass ich aktives Mitglied bei den Werntal Musikanten e.V. werden möchte und oben genannte Bedingungen erfülle. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Einvernehmen mit dem Dirigenten.

Eine Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag werden von aktiven Mitgliedern nicht erhoben. Ich bin damit einverstanden, dass Fotos von mir auf der Homepage und in der Presse bzw. auf sonstigen Publikationen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag (bspw. E-Mail an kontakt@werntal-musikanten.de) einzelne Bilder von der Homepage des Vereins genommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Musiker

Unterschrift Erziehungsberechtigter
(falls Musiker unter 18 Jahre)

Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 500 00
BIC: BYLADEM1SWU

Konto: 44 999 480
IBAN: DE7779050000044999480

1. Vorstand
Dietmar Neeb
Am Höher 27
97450 Arnstein
Tel. : 09363/5424
kontakt@werntal-musikanten.de

2. Vorstand
Martin Wiesner
Zehntbergstr. 15
97450 Arnstein
Tel. : 0160/7942802

Kassier
Stefanie Treutlein
Ammannstr. 28
97450 Binsbach
Tel. : 09363/995050

Schriftführer
Eva Grömling
Schloßbergstr. 14
97450 Arnstein
Tel. : 09363/996305

Auszug aus der Satzung:

§4 Mitgliedschaft

- (1) – (5) [...]
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. [...]
- (8) [...]
- (9) Bei Ausschluss oder Austritt ist das Vereinseigentum innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Vorstand zurückzugeben. Das Tragen der Vereinszeichen und des -wappens ist nach Austritt oder Ausschluss untersagt.
- (10) Von aktiven Mitgliedern wird solange kein Beitrag erhoben bis die Generalversammlung eine anderslautende Vereinbarung beschließt. Der Verein erhebt grundsätzlich einen Jahresbeitrag von den fördernden Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben. Das passive Wahlrecht zum Mitglied des Vorstandes hat jeder, der im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches voll geschäftsfähig ist. Für Ämter außerhalb des Vorstandes ist das passive Wahlrecht ab dem 17. Lebensjahr gegeben.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Aktive Mitglieder sind in besonderem Maße verpflichtet, die Proben und Übungsstunden einzuhalten und daran teilzunehmen, widrigenfalls können sie bei Auftritten der Kapelle bzw. des Orchesters ausgeschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden.
- (5) Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (6) Der Verein ist bestimmt jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von vier Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.